

Hess. Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
VI 3 - 088 - J 13 - 1 / 2005

Bearbeiter/in: Martin Klein
Durchwahl: 817 - 2296
E-Mail: martin.klein@hmulv.hessen.de
Fax: 817 - 2183

Datum: 23. Dezember 2005

- Verteiler -

(StAnz. 4 / 2006 S. 244)

Beratung der Jagdbehörde durch Jagdberater und Sachkundige (§ 40 Hessisches Jagdgesetz - HJagdG)

Für die Zusammenarbeit zwischen den Jagdbehörden und den Jagdberatern oder Sachkundigen nach § 40 Abs. 1 HJagdG gebe ich folgende Hinweise und Anordnungen:

1. Allgemeines

Zu ihrer allgemeinen Beratung bestellen die unteren Jagdbehörden und die obere Jagdbehörde **Jagdberater**.

Zur speziellen Beratung werden **Sachkundige** in der Regel wie folgt bestellt:

- Von der oberen Jagdbehörde zur Beratung der zuständigen unteren Jagdbehörde in Angelegenheiten der Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete oder Teilen davon und
- von der unteren Jagdbehörde in Angelegenheiten der Hegegemeinschaften für die Hege des sonstigen Wildes (insbesondere Rehwild und Schwarzwild).

Für jede der vorgenannten Personen sind Vertretungen zu bestellen.

Jagdberater und Sachkundige sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen - Verpflichtungsgesetz - vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547) zu verpflichten.

Jagdberater und Sachkundige sollen jagdpachtfähig im Sinne des § 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes sein.

Jagdberater, Sachkundige und ihre Stellvertretungen sollen in dem Geschäftsbereich ansässig oder jagdausübungsberechtigt sein, für den sie bestellt sind.

2. Rechtliche Stellung und Zusammenarbeit mit der Jagdbehörde

Die Tätigkeit der Jagdberater und Sachkundigen ist ehrenamtlich; im Rahmen ihrer Tätigkeit sind sie weder entscheidungs- noch zeichnungsbefugt.

In eigenen jagdlichen Angelegenheiten dürfen die Jagdberater und Sachkundigen nicht tätig werden. In solchen Fällen lässt sich die Jagdbehörde von deren Stellvertretung beraten.

Jagdberater und Sachkundige nehmen ihre Tätigkeit unparteiisch wahr. Auf mögliche Interessenkollisionen oder eine sonstige Befangenheit weisen sie die Jagdbehörde rechtzeitig hin.

Den Jagdberatern und Sachkundigen zur Kenntnis gelangte jagdliche Zuwiderhandlungen Dritter teilen sie der Jagdbehörde unverzüglich mit.

Die Jagdberater sollen über wichtige Angelegenheiten der Jagdbehörde unterrichtet werden; die Jagdbehörde gibt ihnen auf Verlangen Einsicht in die Akten und gestattet ihnen die Anfertigung von Abschriften bzw. Kopien.

Über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten wahren die Jagdberater und Sachkundigen Verschwiegenheit. Als Zeugen oder Sachverständige vor Gericht oder Schiedsstellen dürfen sie über Angelegenheiten, auf die sich ihre Tätigkeit erstreckt, nur mit Genehmigung der Jagdbehörde aussagen (§ 54 Abs. 1 StPO).

Weitere Einzelheiten der Geschäftsführung werden nach Bedarf vereinbart.

3. Aufgaben

Kreisjagdberater

Vor wichtigen Entscheidungen in jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Fragen kann sich die Jagdbehörde von den Kreisjagdberatern beraten lassen.

Bezirksjagdberater

Der Bezirksjagdberater berät die obere Jagdbehörde auf entsprechende Anfrage in wichtigen Angelegenheiten. Dies betrifft insbesondere folgende Gebiete:

- Abschussregelung nach § 26 Abs. 1 Satz 5 und 6 HJagdG.
- Abgrenzung von Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten bzw. Teilen davon.
- Vereinbarungen von Regelungen über die Wildfütterung nach § 30 Abs. 4 HJagdG.

Sachkundige

Sachkundige beraten die unteren (federführenden) Jagdbehörden zu allen Angelegenheiten der zur Hege des Rotwildes, Damwildes, Muffelwildes und des sonstigen Wildes gebildeten Hegegemeinschaften.

Im Rahmen der Abschussplanung richten sich die von den Sachkundigen wahrzunehmenden Aufgaben nach den einschlägigen Rechtsvorschriften.

Darüber hinaus erstellen die Sachkundigen zum Abschluss eines jeden Jagdjahres eine Gesamtübersicht über das Streckenergebnis (einschließlich Fallwild) in der Hegegemeinschaft und legen diese mit ihrer Stellungnahme der federführenden bzw. der unteren Jagdbehörde vor. Eine Ausfertigung erhalten auch die betreffenden Kreisjagdberater. Die federführende bzw. die untere Jagdbehörde stellt auf Anforderung der Sachkundigen für diesen Zweck eine Zusammenstellung der vorliegenden Abschusslisten zur Verfügung.

Bei entsprechenden Veranstaltungen der Hegegemeinschaft oder einer Hegeschau besprechen die Sachkundigen das Abschussergebnis des abgelaufenen Jagdjahres.

4. Erstattung der Auslagen und Kosten

Die den Jagdberatern und Sachkundigen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden notwendigen Auslagen und Kosten gehören zum Sachaufwand der Jagdbehörde. Verdienstaussfälle werden nicht vergütet. Die Erstattung der Auslagen und Kosten soll möglichst durch eine monatliche Pauschale erfolgen.

Für Dienstreisen außerhalb ihres Geschäftsbereiches sind Tage- und Übernachtungsgelder und die dabei angefallenen sonstigen Reisekosten nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes - HRKG - zu vergüten.

5. Beendigung der Tätigkeit

Die Jagdberater und Sachkundigen haben nach Beendigung oder Niederlegung ihrer Bestellung sämtlichen Schriftwechsel an die Jagdbehörde oder an die von ihr bestimmte Stelle oder Person abzugeben. Die Aktenübergabe ist durch ein schriftliches Übergabe- / Übernahmeprotokoll aktenkundig zu machen.

6. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt mein Erlass vom 5. April 2000, Az. VII 1 - J 13 - 5015 (StAnz. 20 / 2000 S. 1619) außer Kraft

Im Auftrag

gez. Wilke

(Wilke)

Dieser Erlass wird im Staatsanzeiger veröffentlicht.